



FRAUENHAUS-  
KOORDINIERUNG e.V.

**Gesetz für ein verlässliches  
Hilfesystem bei  
geschlechtsspezifischer  
und häuslicher Gewalt –  
kurz:**

# **Gewalt- hilfe- gesetz**



- 1- Ausgangspunkt**
- 2- Inhalt des Gesetzes**
- 3- Umsetzung und Inkrafttreten**
- 4- Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens und wesentliche Änderungen**
- 5- Zeitschiene – wesentliche Elemente  
Sicherstellung, Trägerförderung, Rechtsanspruch**
- 6- Trägeranerkennung**
- 7- Adressat\*innen des Rechtsanspruchs**
- 8- Tatbestandsvoraussetzungen**
- 9- Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung**
- 10- Statistik**
- 11- Evaluierung**
- 12- Verhältnis zu SGB II und VIII**
- 13- Finanzausgleichsgesetz**



## 1- Ausgangspunkt

Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt betrifft in erster Linie Frauen und ihre Kinder. Verfassungs- und Völkerrecht gebieten, diese Menschen zu schützen. Durch die Istanbul-Konvention hat sich Deutschland verpflichtet, für Schutz und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern zu sorgen. Auch die bis 2027 umzusetzende EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt stellt einen Treiber dar.

Für eine bedarfsgerechte und gesicherte Finanzierung von Frauenhausplätzen und Beratungsangeboten hat sich die Bundesregierung während der noch anhaltenden Legislaturperiode zu einer gesetzlichen Regelung für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt durchgerungen.

## 2- Inhalt des Gesetzes

Dazu wird in dem Bundesgesetz die bundesweite Sicherstellung eines kostenfreien und niedrigschwelligen Zugangs zu Schutz- und Beratungseinrichtungen für Frauen und deren Kinder formuliert. Gewaltbetroffene sollen ab 2032 durch einen individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung abgesichert werden - unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen.

Prävention und Vernetzungsarbeit sollen ebenfalls mit abgedeckt werden, sind allerdings nicht mit konkreten Maßnahmen und Finanzierungen unterlegt. Die Unterstützung des sozialen Umfelds der gewaltbetroffenen Person ist in der Endfassung des Gesetzes weggefallen. Als Schlagworte für das Gesetz formuliert die Bundesregierung ([www.bundesregierung.de/bregde/bundesregierung/gesetzesvorhaben/gewalthilfegesetz2321756](http://www.bundesregierung.de/bregde/bundesregierung/gesetzesvorhaben/gewalthilfegesetz2321756)):

- Bereitstellung von ausreichenden, bedarfsgerechten und kostenfreien Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder
- Maßnahmen zur Prävention, einschließlich Täterarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des spezialisierten Hilfesystems und des Hilfesystems mit allgemeinen Hilfsdiensten
- Bundesbeteiligung an der Finanzierung des Hilfesystems mit 2,6 Milliarden Euro bis 2036

Das Gesetz wird als entscheidender Schritt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, aber auch der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, gesehen.



### 3- Umsetzung und Inkrafttreten

Mit der Umsetzung des Gesetzes werden die Bundesländer betraut und verpflichtet. Das erforderliche Versorgungsnetz soll durch die Länder bereitgestellt und über entsprechend ausgestattete und anerkannte Träger bedient werden. Dazu muss das Hilfesystem zunächst deutlich ausgebaut werden. An den entstehenden Kosten wird sich der Bund mit 2,6 Milliarden Euro beteiligen. Bevor der Rechtsanspruch in Kraft tritt, sollen die Bundesländer vor 2027 Bestands- und Bedarfsanalysen durchführen. Am Ende soll ein Hilfesystem stehen, das ausreichend und einheitlich finanziert ist, sodass Frauenhausaufenthalt und Beratung künftig kostenlos für Betroffene verfügbar sind.

### 4- Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens und wesentliche Änderungen

Das Gewalthilfegesetz ist am Freitag, dem 31.01.2025, mit 390 von 460 Stimmen (70 Enthaltungen) nach namentlicher Abstimmung in der dritten Lesung vom Bundestag verabschiedet worden. Geändert wurde neben der Verschiebung des Zeithorizonts auf 2032, dass es sich um ein geschlechtsspezifisches Gesetz „nur für Frauen“ handelt. Damit sind alle Frauen gemeint. Der Zugang unabhängig vom Aufenthaltsstatus (§ 5 Abs. 1 S. 2<sup>1</sup>; § 5 Abs. 1 S. 4<sup>2</sup>) sowie dem gewöhnliche Wohnort (§ 4 Abs. 3<sup>3</sup>) ist erhalten geblieben. Damit besteht der Rechtsanspruch auch für Frauen mit Migrations- und Fluchterfahrung sowie wohnungslose Frauen. Die Regelung zur Umfeldberatung (Beratung des sozialen Umfelds) ist weggefallen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 14.02.2025 mehrheitlich zugestimmt.

Nun wird es von einem Mitglied der Bundesregierung, den beteiligten Bundesministerien und dem Bundeskanzler unterzeichnet werden. Danach prüft der Bundespräsident das Gesetz und fertigt es aus. Das stellt aber eher eine Formsache dar. Im Anschluss wird die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes es dort verkünden. Der genaue Zeitpunkt lässt sich nicht bestimmen.

<sup>1</sup>Schutz und Beratungsangebote sollen unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom **Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen** zeitnah bereitstehen.

<sup>2</sup>Hierbei sind insbesondere Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, **Migrations- und Fluchtbiographien, Geschlecht und Geschlechtsidentität, die sexuelle Orientierung** sowie die besonderen Bedarfe von Kindern zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Kann die erstkontaktierte Einrichtung keine der individuellen Bedarfslage entsprechenden Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen anbieten, unterstützt sie die gewaltbetroffene Person bei der Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen nach diesem Gesetz. Soweit durch die erstkontaktierte Einrichtung die Aufnahme der gewaltbetroffenen Person in eine Schutzeinrichtung als erforderlich erachtet wird, aber nicht gewährleistet werden kann, ist darüber hinaus die nach Landesrecht am bisherigen **gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person** zuständige Stelle hinzuzuziehen. **Wenn die gewaltbetroffene Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, ist der tatsächliche Aufenthaltsort maßgeblich** (aus der Begründung: Unter dem bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort ist der bisherige Lebensmittelpunkt der gewaltbetroffenen Person zu verstehen. Ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Bundesgebiet nicht gegeben oder – wie zum Beispiel bei obdachlosen Frauen – nicht feststellbar, so ist der tatsächliche Aufenthaltsort maßgeblich).



## 5- Zeitschiene – wesentliche Elemente Sicherstellung, Trägerförderung, Rechts- anspruch

Das Gesetz tritt nach Art. 6 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Nach dem dort genannten Vorbehalt und der geänderten Gesetzesfassung von Art. 6 Absatz 2<sup>4</sup> wird das Inkrafttreten von Art. 1 § 5 (Sicherstellungsverantwortung der Länder) auf 2027 verschoben (vorher hätte das bereits mit Verkündung des Gesetzes gegolten). Der Rechtsanspruch selbst tritt erst in 2032 in Kraft. Anerkannte Träger haben ab 01.01.2027 einen Objektförderanspruch nach Art. 1 § 5 Abs. 3 („...haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung.“), die betroffenen Frauen einen eigenen Rechtsanspruch erst ab 01.01.2032.

## 6- Trägeranerkennung

Allerdings steht in Art. 1 § 5 Abs. 3<sup>5</sup>, dass sich die für die Förderung nötige Erforderlichkeit nach der Entwicklungsplanung richtet. Diese soll laut Art. 1 § 8 Abs. 3 Satz 1<sup>6</sup> vor 2027 erfolgen. Der Bericht dazu ist wiederum gem. Art. 1 § 8 Abs. 3 Satz 2<sup>7</sup> erst zum Juni 2029 vorzulegen.

Die Trägeranerkennung gem. Art. 1 § 7 müsste der Logik nach (oder im Umkehrschluss zu den übrigen Inkrafttretensregelungen) sofort nach Verkündung starten („Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“).

Eine Trägeranerkennung macht nur Sinn, wenn feststeht, dass dieser Träger dann auch gebraucht wird bzw. zum Einsatz kommt. Diese Frage stellt sich aber erst nach der nachgelagerten Bedarfsanalyse und Entwicklungsplanung. Unsicher ist, ob anerkannte Träger schon einmal vorausahnend ab 01.01.2027 gefördert werden, obwohl der Bericht per Juni 2029 etwas ganz anderes besagen könnte. Derzeit stellen sich diese Fragen vielleicht mehr theoretisch, weil das System unterversorgt ist – und daher vermutlich der ausgeworfene Bedarf höher sein wird, als bis dahin anerkannte und geförderte Träger vorhanden sind – und danach sollte sich der Planungs- und Berichtsrhythmus eingespielt haben.

<sup>4</sup>(2) In Artikel 1 treten die §§ 3 und 4 Absatz 1, 5 und 6 des Gewalthilfegesetzes am 1. Januar 2032 in Kraft. In Artikel 1 tritt § 5 am 1. Januar 2027 in Kraft.

<sup>5</sup> Die Träger der Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten nach Absatz 1 entsprechend der Entwicklungsplanung nach Art. 1 § 8 Abs. 1 und 2 erforderlich sind, ...

<sup>6</sup> Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes erfolgen alle fünf Jahre zu einem durch das Land festzulegenden Stichtag, erstmals vor dem Jahr 2027.

<sup>7</sup> Die Länder legen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dazu erstmals zum 30. Juni 2029 (...) einen Bericht vor.



Nach Art. 1 § 7 stellt die Trägeranerkennung ein Steuerungselement beziehungsweise Qualitätssicherungsinstrument dar. Einige Vorgaben sind vorhanden, der Spielraum der Länder soll jedoch auch nicht eingeschränkt werden. Einige Regelungen sind lediglich deklaratorisch. Die Länder bestimmen selbst, wie sie es machen und können von den Vorgaben abweichen.

Art. 1 § 5 Abs. 3 bestimmt, dass die Träger einen Anspruch auf angemessene Förderung haben, also eine Objektfinanzierung und keine Einzelfallfinanzierung. Die Objektförderung der Träger erfolgt für solche, die nach der Entwicklungsplanung für erforderlich angesehen werden. Hier sind die Modelle der Schwangerschaftsberatungsstellen als Vergleich heranzuziehen.

## 7- Adressat\*innen des Rechtsanspruchs

Der ab 2032 geltende **Rechtsanspruch** ist in Art. 1 § 3 Abs. 1<sup>8</sup> formuliert. Durch den geänderten Art. 1 § 2 Abs. 3 Satz 1<sup>9</sup> wird der Kreis der gewaltbetroffenen Personen definiert, nämlich Frauen und ihre Kinder. Durch die Benennung von häuslicher Gewalt in Art. 1 §§ 1 und 2 ist auch Partnerschaftsgewalt und innerfamiliäre Gewalt einbezogen.

Nach Art. 1 § 5 Abs. 1 Satz 1 soll die **Sicherstellung**(sverantwortung) **von Schutz- und Beratungsangeboten durch die Länder** den Rechtsanspruch („die Ansprüche nach § 3“) gewährleisten. Die qualitative Ausstattung richtet sich nach Art. 1 § 5 Abs. 1 Satz 24 (einschließlich der Berücksichtigung von Geschlecht und Geschlechtsidentität). Dafür erfolgt auch eine entsprechende Förderung (ab 2027).

Es müssen landesweite Aufnahmen möglich sein, die nicht mehr an den Grenzen der Kommunen enden. Um länderübergreifende Aufnahmen zu ermöglichen, müssen Vereinbarungen geschlossen werden.

## 8- Tatbestandsvoraussetzungen

Zwar ist in Art. 1 § 3 Abs. 1 formuliert, dass es sich um gerade erlebte Gewalt handeln muss, es kann aber auch Gewalt als Bedrohungslage oder aus der Vergangenheit anspruchsbegründend sein. Die §§ 3, 4 und 5 aus Art. 1 stellen das Kernstück des Gesetzes dar, nämlich den Rechtsanspruch und worauf er sich richtet. Der Anspruch auf Schutz wird konkretisiert.

<sup>8</sup> **Anspruch auf Schutz und Beratung:** (1) **Gewaltbetroffene Personen** haben Anspruch auf Schutz und auf fachliche Beratung.

<sup>9</sup> **Gewaltbetroffene Personen** im Sinne dieses Gesetzes sind **Frauen**, die geschlechtsspezifische Gewalt oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind sowie **Kinder**, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben.



Art. 1 § 4 regelt die Inanspruchnahme durch Einrichtungen, Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen, die bei Bedarf zusammenwirken. „Inanspruchnahme“ sieht keine formale Beweislegung zu Angaben der Person oder Umständen vor. Das Szenario sieht etwa so aus, dass sich die Person an eine Einrichtung wendet, dort werden die Bedarfe besprochen, eine Risikoanalyse durchgeführt. Wenn kein Angebot möglich ist, dann soll die Suche nach anderweitiger Hilfe vorgenommen werden. Wenn eine Schutzeinrichtung nicht helfen kann, dann soll eine nach Landesrecht zuständige Stelle hinzugezogen werden.

Art. 1 § 3 meint bei der fachlichen Beratung, dass das Ziel einer kurz- oder langfristigen Bewältigung und Überwindung der Gewalterfahrung erreicht werden könne. Es handelt sich nicht um psychotherapeutische, sondern psychosoziale Unterstützung.

Auch Kinder sollen einbezogen sein. Die Arbeit mit Kindern in Frauenhäusern soll über die gewaltbetroffene Person abgedeckt sein.

Art. 1 § 4 Abs. 6 formuliert die Erfüllungsfiktion, wenn bei geeignetem Angebot eine tatsächliche Inanspruchnahme nicht erfolgt. Hier setzen auch Dokumentationspflichten ein für einen etwaigen nachfolgenden Rechtsstreit.

Bei dem Rechtsanspruch handelt es sich um ein subjektives Recht einer einzelnen Person. Dieser löse die Verpflichtung der Länder aus, objektivrechtlich Angebote vorzuhalten und die Einrichtungen hinzuzuziehen. Durch den Rechtsanspruch werden Länder zur Sicherstellung verpflichtet. Es besteht ein Anspruch gegen das Land. Wenn gegen ein Land geklagt wird, braucht dieses die Möglichkeit, sich zu verteidigen. Deshalb braucht es auch entsprechende Dokumentationen, aber auch entsprechenden Vortrag der Person. Sie muss darlegen, dass ein individueller Bedarf bestand, das Land wiederum, dass Angebote gemacht wurden und es insoweit von der Verpflichtung befreit sei.

## 9- Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

Art. 1 § 8 sieht eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung vor. Diese soll durch die Länder alle fünf Jahre durchgeführt werden. Zunächst soll der Bestand von Schutz- und Beratungskapazitäten ermittelt werden, der eine Bedarfsplanung einschließlich Finanzierungskonzepts folgen soll. In diesen Prozess sollen anerkannte Träger, Fachverbände und Landesarbeitsgemeinschaften einbezogen werden.

Es besteht dazu eine Berichtspflicht in einem Intervall von vier Jahren nach dem durch das Land festgelegten Stichtag vor 2027, erstmalig zum 30.06.2029. Beispiel: Am 01.06.2026 (ausgewählter Stichtag) erfolgt Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungskonzept (AEF), was nach fünf Jahren wiederholt wird (also 01.06.2031, 01.06.2036 usw.). Über diese AEF plus Umsetzungsstand wird erstmalig am 30.06.2029 berichtet und in Folge jeweils vier Jahre nach dem Stichtag (also am 01.06.2035 und 01.06.2040) bzw. nach der zweiten Tranche der Bundesfinanzierung.



## 10- Statistik

Art. 1 § 10 regelt die Durchführung einer Bundesstatistik zu den Schutz- und Beratungseinrichtungen und deren Inanspruchnahme. Abs. 7 enthält eine Verordnungsermächtigung für das BMFSFJ, die im Einvernehmen mit dem BMIH und dem Bundesrat ausgeübt werden soll.

Die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Erfassungsmerkmale sollen erstmalig für das Kalenderjahr 2028 erhoben und bis 30.04.2029 übermittelt werden.

Abs. 5 bestimmt eine Auskunftspflicht seitens der Einrichtungen einschließlich der Angabe der Anschrift (auf Anforderung).

## 11- Evaluierung

Eine Gesetzesevaluierung ist acht Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen.

## 12- Verhältnis zu SGB II und VIII

Art. 1 § 4 Abs. 4 zeigt die Verzahnung zur Kinder- und Jugendhilfe. Es wird dort dargestellt, wann eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe hinzugezogen werden muss, um die Gefährdungslage eines Kindes bestimmen zu können. SGB VIII bleibt vorrangig, ebenso SGB IX. Die Systeme sollen verzahnt werden beim Angebot und bei der Inanspruchnahme.

Art. 1 § 4 Abs. 5 bestimmt die Kostenfreiheit, die auch nicht nachträglich eintreten sowie nicht von Kostenübernahmeerklärungen abhängig sein soll. Die SGB-II-Leistungen werden nicht mehr hinzugezogen. Sie sollen zurücktreten.

Die Kostenerstattungsregel nach § 36 a SGB II entfällt gem. Art. 2 ab dem Inkrafttreten des Art. 6 Abs. 2. Diese Regelung hat nach dem Änderungsbeschluss nun zwei Zeitpunkte. Da der Entwurf bisher an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs angeknüpft hatte, ist von 2032 auszugehen.



## 13- Finanzausgleichsgesetz

Wichtig ist die finanzielle Beteiligung des Bundes ab 2027 bis 2036, also auf zehn Jahre befristet. Es werden 2,6 Milliarden Euro Bundesmittel an die Länder über den Finanzausgleich (Art. 4 und 5 des GewHG) ausgekehrt. Richtigerweise ist es so auszudrücken, dass die Länder um die jeweiligen Beträge entlastet werden, denn das Finanzausgleichsgesetz regelt die Verteilung der Einnahmen aus der Umsatzsteuer<sup>10</sup>. Konkret werden den Ländern nach dem aktuell gültigen Königsteiner Schlüssel (der Verteiler, der die Finanzanteile der Bundesländer regelt) diese Beträge zur Verfügung stehen:

Bundesland	Bundesmittel nach Königsteiner Schlüssel 2027	Bundesmittel nach Königsteiner Schlüssel 2028	Bundesmittel nach Königsteiner Schlüssel 2029	Bundesmittel nach Königsteiner Schlüssel 2030-2036 pro Jahr
Baden-Württemberg	14.553.913 €	18.387.310 €	25.339.403 €	39.828.343 €
Bayern	17.238.915 €	21.779.522 €	30.024.182 €	47.176.137 €
Berlin	6.494.966 €	8.205.694 €	11.308.200 €	17.774.170 €
Brandenburg	3.419.794 €	4.320.544 €	5.954.106 €	9.358.634 €
Bremen	1.194.735 €	1.509.420 €	2.080.119 €	3.269.520 €
Hamburg	3.274.327 €	4.136.761 €	5.700.837 €	8.960.546 €
Hessen	8.235.513 €	10.404.688 €	14.338.616 €	22.537.363 €
Mecklenburg-Vorpommern	2.213.205 €	2.796.148 €	3.853.349 €	6.056.674 €
Niedersachsen	10.501.436 €	13.267.439 €	18.283.750 €	28.738.304 €
Nordrhein-Westfalen	23.450.008 €	29.626.573 €	40.828.139 €	64.173.459 €
Rheinland-Pfalz	5.372.346 €	6.787.384 €	9.353.638 €	14.702.001 €
Saarland	1.285.166 €	1.623.669 €	2.237.565 €	3.516.993 €
Sachsen	5.289.294 €	6.682.456 €	9.209.038 €	14.474.719 €
Sachsen-Anhalt	2.894.704 €	3.657.148 €	5.039.886 €	7.921.667 €
Schleswig-Holstein	3.822.739 €	4.829.622 €	6.655.662 €	10.461.336 €
Thüringen	2.758.939 €	3.485.624 €	4.803.510 €	7.550.131 €
<b>Gesamt</b>	<b>112.000.000 €</b>	<b>141.500.002 €</b>	<b>195.010.000 €</b>	<b>306.499.997 €</b>

Nach Art. 5 wird die Bundesfinanzierung an die Vorlage der Länderberichte geknüpft. Hier besteht also eine Abhängigkeit von der Zuarbeit und der Situation der jeweiligen Länder.

<sup>10</sup> § 1 Abs. 1 FAG: Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden nach folgenden Prozentsätzen aufgeteilt: ...

Frauenhauskoordinierung e.V.  
Tucholskystr. 11  
D-10117 Berlin

+49 30 - 338 43 42 - 0  
info@frauenhauskoordinierung.de

 [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

 [frauenhauskoordinierung\\_ev](https://www.instagram.com/frauenhauskoordinierung_ev)

 [fhkev.bsky.social](https://bsky.app/profile/fhkev.social)

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Der Paritätische Gesamtverband, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V. gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen.

Wir koordinieren, vernetzen und unterstützen das Hilfesystem, fördern die fachliche Zusammenarbeit und bündeln Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Der Verein unterstützt derzeit deutschlandweit 275 Frauenhäuser und 300 Fachberatungsstellen in fachlicher Hinsicht und bei ihrer politischen Arbeit.



**FRAUENHAUS-  
KOORDINIERUNG e.V.**